

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.23#0001

23. Juli 2025

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Der etikettierte Sack aus Papier (Länge x Breite x Höhe: 700 x 450 x 100 mm) mit den Schriftzügen „DEKALB“, „BAYER“ und „with ACCELOERON®“ zur Befüllung mit 50.000 mit Pflanzenschutzmittel behandelten Maiskörnern zur Aussaat mit einem Gesamtgewicht des Saatguts von circa 12 kg in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in der Anlage 1 zu diesem Bescheid ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die Monsanto Agrar Deutschland GmbH („**Antragstellerin**“) hat mit Antrag vom 12. September 2023, eingegangen bei der Zentralen Stelle am 19. September 2023, eine Entscheidung über die Einordnung von Papiersäcken für mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut als systembeteiligungspflichtige Verpackungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin hält die Papiersäcke nicht für systembeteiligungspflichtige Verpackungen.

Sie trägt zur Begründung vor, dass sämtliche von ihr für ihr Saatgut verwendeten Pflanzenschutzmittel ausschließlich für die berufliche Anwendung zugelassen seien. Für die Aussaat seien daher spezielle Geräte und eine Schutzausrüstung wie zertifizierte Schutzhandschuhe erforderlich. Im Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen seien diese Besonderheiten nicht berücksichtigt.

Die Antragstellerin geht zudem von einer Verwendung ihres mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut in großen landwirtschaftlichen Betrieben (Industrieverbrauchern) aus, so dass aus ihrer Sicht die Papiersäcke nicht in haushaltsüblichen Gefäßen entsorgt würden.

Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin zunächst einen unbefüllten Papiersack übersandt.

Auf Aufforderung der Zentralen Stelle hat die Antragstellerin einen konkreten, befüllten Papiersack zur Entscheidung gestellt. Sie hat diesbezüglich mitgeteilt, dass darin 50.000 mit Redigo-M, Korit und B-360 behandelte Maiskörner mit einem Gesamtgewicht von ca. 12 kg enthalten seien. Sie hat zudem Abbildungen des gewählten Papiersacks und auch die Sicherheits- und Anwendungshinweise zu dem mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut übermittelt (**Anlage 2 zu diesem Bescheid¹**).

Gegenstand der Beurteilung war der im Antrag beschriebene und auf den in der **Anlage 1** zu diesem Bescheid beigefügten Abbildungen gezeigte, etikettierte Sack aus Papier (Länge x Breite x Höhe: 700 x 450 x 100 mm) mit den Schriftzügen „DEKALB“, „BAYER“ und „with ACCELOERON®“ zur Befüllung mit 50.000 mit Pflanzenschutzmittel behandelten Maiskörnern zur Aussaat mit einem Gesamtgewicht des Saatguts von circa 12 kg („**Prüfgegenstand**“).

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Systembeteiligungspflicht, da sie den Prüfgegenstand im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes in Verkehr bringt.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrags auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist eine Verkaufsverpackung, die nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

Die Behandlung der Maiskörner zur Aussaat mit Pflanzenschutzmitteln für berufliche Anwender hindert die Einordnung des Prüfgegenstands als systembeteiligungspflichtige Verpackung nicht. Insbesondere ist die Regelung über schadstoffhaltige Füllgüter des § 3 Absatz 7 VerpackG in Verbindung mit Anlage 2 zu § 3 Absatz 7 VerpackG schon tatbestandlich nicht einschlägig, da Füllgut nicht ein Pflanzenschutzmittel, sondern das mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Saatgut („**gebeiztes Saatgut**“) ist.

1. Verpackung von Ware

Der Prüfgegenstand ist eine Verpackung im Sinne von § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

¹ Auszug in deutscher Sprache.

Der Prüfgegenstand erfüllt Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG. Er dient der Aufnahme der 50.000 mit den Pflanzenschutzmitteln *Redigo® M, Korit 420 FS* und *B-360* behandelten, zur Aussaat bestimmten Maiskörner mit einem Gewicht von circa 12 kg („12 kg gebeiztes Saatgut“) als Ware.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist eine Verkaufsverpackung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen den 12 kg gebeiztem Saatgut eine Verkaufseinheit aus Ware (12 kg gebeiztes Saatgut) und Verpackung (Sack aus Papier), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG, (EU) 2015/720 sowie (EU) 2018/852) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (Bundestags-Drucksache 18/11274, Seite 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („Katalog“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Juli 2023) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Das Produktblatt 06-000-0020 für das Produkt *Pflanzensamen zur Aussaat* in der Produktgruppe *Pflanzenschutz und Agrarbedarf* (Produktgruppennummer 06-000) ist auf gebeiztes Saatgut anwendbar.

Das Produktblatt 06-000-0020 erfasst nach der Produktbeschreibung „*Saatgut und Saatgutmischungen zum Aussäen*“. Unter Produkt im Detail sind „*Sämereien für die Landwirtschaft und den Garten- und Landschaftsbau*“ ausdrücklich als Produktbeispiel genannt.

Auch gebeiztes Saatgut war Gegenstand der dem Produktblatt 06-000-0020 zugrunde liegenden Gesamtmarkt Betrachtung. Dies zeigt insbesondere die Einordnung in die Produktgruppe *Pflanzenschutz und Agrarbedarf*. Der Begriff „Agrar“ wird im Kontext mit der (gewerblichen) Landwirtschaft verwendet². Er umfasst damit gerade nicht nur Hobbygärtnerei.

Es sind auch keine sachlichen oder rechtlichen Gründe ersichtlich, die eine gesonderte Betrachtung von gebeiztem Saatgut erfordern würden.

² Vergleiche auch <https://www.duden.de/rechtschreibung/agrar>, abgerufen am 21. Mai 2025: „Bestimmungswort in Zusammensetzungen mit der Bedeutung Landwirtschafts-, landwirtschaftlich“.

Die Behandlung von Saatgut mit Pflanzenschutzmitteln ist weit verbreitet, sodass gebeiztes Saatgut ein relevanter Teil des Produktsegments „Saatgut“ ist.

Eine Gleichbehandlung von gebeiztem und unbehandeltem Saatgut entspricht auch den Inhalten und der Struktur der entscheidungserheblichen Regelungen im Verpackungsgesetz. Die bei der Einordnung von Verpackungen gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG relevante Definition des privaten Endverbrauchers (§ 3 Absatz 11 VerpackG) erfasst Privathaushalte und bestimmte landwirtschaftliche Betriebe als „berufliche Anwender“ von (gebeiztem) Saatgut gleichermaßen und unterschiedslos. Aufgrund des einheitlichen Begriffs des privaten Endverbrauchers ist eine Differenzierung auf Produktebene nach „haushaltsüblichen Produkten“ und „für den Einsatz durch berufliche Anwender bestimmten Produkten“ außer bei Pflanzenschutzmitteln als Füllgut nicht angezeigt.

Eine erhöhte Gefährlichkeit oder besondere Anforderungen bei der Nutzung sind ebenfalls kein Grund, gebeiztes Saatgut und dessen Verpackungen anders zu behandeln. Die Abgabe an private Endverbraucher im Sinne des § 3 Absatz 11 VerpackG, zu denen kleine landwirtschaftliche Betriebe zählen, ist zulässig.

Gemäß dem auf das gebeizte Saatgut anzuwendende Produktblatt 06-000-0020 für das Produkt *Pflanzensamen zur Aussaat* fallen Verkaufsverpackungen und Umverpackungen bis zu einer Füllgröße von einschließlich 28 kg typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG wie landwirtschaftlichen Betrieben und Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus an, deren Verpackungsabfälle in haushaltstypischem Rhythmus in Umleerbehältern bis zu 1.100 Litern abgeholt werden können.

Säcke aus PPK (Papier/Pappe/Karton) sind im Produktblatt 06-000-0020 ausdrücklich als Verkaufsverpackungen aufgeführt.

Die im Produktblatt 06-000-0020 genannten typischen Anfallstellen veräußern Pflanzensamen zur Aussaat nicht lediglich weiter, sondern nutzen sie bestimmungsgemäß zur Aussaat in ihren Gärten, auf ihren Nutzflächen oder auf ihren Höfen.

Das Ergebnis der Gesamtmarkt Betrachtung zum typischen Anfall von Verpackungen von Pflanzensamen zur Aussaat lässt damit den Rückschluss zu, dass der befüllte Prüfgegenstand dem Endverbraucher auch typischerweise als Verkaufseinheit angeboten wird.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis vom abstrakt zu bestimmenden Angebot bzw. Inverkehrbringen erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die gebeiztes Saatgut gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist daher die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Ware (12 kg gebeiztes Saatgut) und Verpackung (Sack aus PPK) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG insbesondere

landwirtschaftliche Betriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße, jedoch maximal mit einem 1 100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Gemäß dem Produktblatt 06-000-0020 für das Produkt *Pflanzensamen zur Aussaat* in der Produktgruppe *Pflanzenschutz und Agrarbedarf* (Produktgruppennummer 06-000) sind Verkaufsverpackungen und Umverpackungen von Pflanzensamen zur Aussaat bis zu einer Füllgröße von einschließlich 28 kg systembeteiligungspflichtig.

Eine Ausnahme gilt nach den Inhalten des Produktblatts 06-000-0020 nur für Big Bags, nicht aber für Säcke aus PPK wie den Prüfgegenstand.

Im Rahmen der durchgeführten und dem Katalog zugrunde liegenden Gesamtmarkt Betrachtung für jeweils gleichartige Verpackungen wurde für Verkaufsverpackungen von Pflanzensamen zur Aussaat inklusive gebeiztem Saatgut in der Ausprägung/Form, dem Material sowie mit der Füllgröße des Prüfgegenstands sowie auch für Säcke aus PPK mit anderen Füllgrößen bis einschließlich 28 kg ein überwiegender Anfall bei privaten Endverbrauchern festgestellt. Entsprechend sind alle Säcke aus PPK befüllt mit Pflanzensamen zur Aussaat inklusive gebeiztem Saatgut unabhängig von ihrem Material, ihren konkreten Abmessungen oder ihrer individuellen Gestaltung systembeteiligungspflichtig. Erst oberhalb von 28 kg Füllgröße sind Säcke aus PPK befüllt mit Pflanzensamen zur Aussaat inklusive gebeiztem Saatgut nicht systembeteiligungspflichtig.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen von Pflanzensamen zur Aussaat inklusive gebeiztem Saatgut mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen als privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist nicht zulässig (Bundestags-Drucksache 18/11274, Seite 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind (wie Fäden zum Vernähen), gelten nach Nummer 1 Buchstabe c der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

4. Keine Ausnahme wegen Schadstoffhaltigkeit des Füllguts

Gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 3 VerpackG gelten die Vorschriften des Abschnitts 1 mit Ausnahme von § 9 VerpackG und damit insbesondere die Systembeteiligungspflicht gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 VerpackG nicht für Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter.

Der Prüfgegenstand ist von dieser Ausnahme eindeutig nicht erfasst.

Schadstoffhaltige Füllgüter sind in Anlage 2 zu § 3 Absatz 7 VerpackG näher bestimmt. Die Liste der Stoffe und Gemische in den Nummern 1 bis 4 ist abschließend³.

Gebeiztes Saatgut unterfällt keiner der Nummern 1 bis 4 der Anlage 2 zu § 3 Absatz 7 VerpackG. Die Voraussetzungen liegen jeweils nicht vor.

³ Vergleiche Gesetzesbegründung, Bundestags-Drucksache 18/11274, Seite 136.

Unter die Ausnahme nach Nummer 2 der Anlage 2 zu § 3 Absatz 7 VerpackG fallen

„Pflanzenschutzmittel, die nur für die Anwendung durch berufliche Anwender nach dem Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 278 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, zugelassen sind“.

Das gebeizte Saatgut ist zwar mit Pflanzenschutzmitteln behandelt. Unabhängig davon, ob die hierzu verwendeten Pflanzenschutzmittel *Redigo® M, Korit 420 FS* und *B-360* von Nummer 2 der Anlage 2 zu § 3 Absatz 7 VerpackG erfasst wären, macht die Behandlung mit jenen das Saatgut jedenfalls nicht selbst zu einem Pflanzenschutzmittel. Das Pflanzenschutzmittel kommt hier nicht gleichermaßen in Berührung mit der Verpackung wie als Füllgut, so dass auch nach Sinn und Zweck die Ausnahme für schadstoffhaltige Füllgüter nicht zutrifft.

• Eine entsprechende Anwendung der Vorschrift scheidet aufgrund des Ausnahmecharakters aus.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

• Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

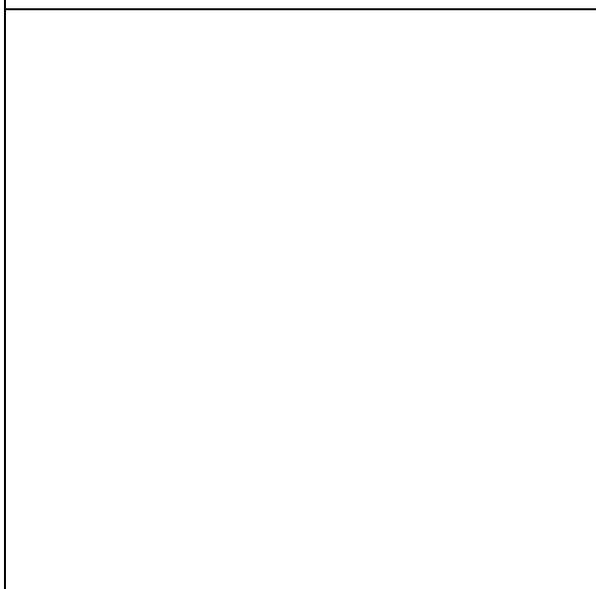
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage 1







Anlage 2

DE Der Schutz dieses Saatgutes erfolgte entsprechend dem abgestimmten Qualitätsstandard. Zu Ihrer eigenen Sicherheit und der Umwelt sind folgende Vorsichtsmaßnahmen zu beachten.

Allgemein
Behandeltes Saatgut darf nicht verzehrt, verarbeitet oder verfüttert werden. Es ist von Kindern, Haus-, Nutz- und Wildtieren fernzuhalten. Saatgutsäcke müssen vorsichtig gehandhabt werden. Kontakt über Haut und Atemwege ist zu vermeiden. Beim Umgang und während der Handhabung des Saatgutes und der Gerätereinigung sind Schutzhandschuhe und geeignete Schutzkleidung zu tragen. Hände und nackte Hautstellen sind vor dem Essen und nach der Arbeit zu waschen. Verschüttetes Saatgut sofort zusammenkehren und entfernen. Behandeltes Saatgut ist von Oberflächengewässern fernzuhalten.

Bei der Saat
Bei Verwendung einer pneumatischen Sämaschine, ist der Staub des behandelten Saatgutes mit Hilfe von Deflektoren zum Boden hin bzw. in den Boden zu leiten. Im Fall hoher Windgeschwindigkeiten ist eine Ausbringung des behandelten Saatgutes auszusetzen. Beim Säen ist die empfohlene Saatstärke einzuhalten. Zum Schutz von Vögeln und Säugetieren ist das Saatgut mit Boden abzudecken, auch am Ende der Reihe. Es darf kein Saatgut offen liegen bleiben. Vor dem Ausheben der Schare Dosiereinrichtung rechtzeitig abschalten, um Nachrieseln zu vermeiden.

Vor der Saat
Beim Öffnen der Saatgutsäcke und Befüllen der Sämaschine ist die Entwicklung von Staub zu vermeiden. Staub vom Boden der Saatgutsäcke darf nicht in die Sämaschine gefüllt werden. Behandeltes Saatgut darf nicht mit zusätzlichen Produkten behandelt werden.

Nach der Saat
Leere Saatgutsäcke oder übrig gebliebenes behandeltes Saatgut darf nicht in der Umwelt verbleiben, sondern ist entsprechend lokaler Vorgaben zu entsorgen. Es ist sicherzustellen, dass übrig gebliebenes Saatgut in die Originalsäcke zurückgegeben wird und leere Saatgutsäcke nicht für andere Zwecke benutzt werden.

Klassifikation des/der Wirkstoffe(s) gemäß Fungicide Resistance Action Committee (FRAC): Wirkmechanismus Prothioconazol (FRAC CODE): 3; Wirkmechanismus Metalaxyl (FRAC CODE): 4; Wirkmechanismus Ziram (FRAC CODE): M03; LCO (Lipo- Chitooligosaccharid) SP104

P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P260	Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
P261	Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P264	Nach Gebrauch Hände und andere exponierte Haut gründlich waschen.
P270	Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen
P272	Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Page 8

PMR: 30153202C Size: 105 x 82 mm Plan: 6810_00 Date: 12.05.2023	Redigo M + Korit FS 420 + B360 Booklet Label	<input type="checkbox"/> Use this PDF only for corrections
		<input checked="" type="checkbox"/> Approved Print-PDF (for server upload)
Color: Cyan Magenta Yellow Black Spot-Color: Overprint (Layout Guide)		typographica 

P284 Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.
P302 + P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P304 + P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P308 + P313 BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P333 + P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P362 + P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.
P403 + P233 Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
P405 Unter Verschluss aufbewahren.
P410 Vor Sonnenbestrahlung schützen.
P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit örtlichen Vorschriften entsorgen.
EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.
SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen / indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.)
SPe 5 Zum Schutz von Vögeln/wildlebenden Säugetieren muss das Mittel vollständig in den Boden eingearbeitet werden; es ist sicherzustellen, dass das Mittel auch am Ende der Pflanz bzw. Saatreihen vollständig in den Boden eingearbeitet wird.
SPe 6 Zum Schutz von Vögeln/wildlebenden Säugetieren muss das verschüttete Mittel beseitigt werden.
Zum Schutz von Wasserorganismen ist die Aussaat mit einem Mindestabstand von 1 Meter zu Oberflächengewässern durchzuführen.
Für Kinder und Haustiere unerreichbar aufbewahren. Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen. Kurz vor, während und einige Stunden nach der Arbeit Alkoholgenuß vermeiden! Eine nicht bestimmungsgemäße Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Originalverpackung oder entleerte Behälter nicht zu anderen Zwecken verwenden.

Für den Anwender:
Umgang mit dem Saatgut beim Befüllen der Sämaschine, während der Aussaat und bei der Reinigung der Sämaschine: Tragen Sie eine eng anliegende Schutzbrille nach EN 166 und Handschuhe nach EN ISO 374-1 (Typ A) und einen Arbeitsanzug aus 65% Polyester / 35% Baumwolle (Overall oder Jacken- und Hosen-Set), Ärmelschürze am Arbeitsanzug oder Kleidung der Kategorie III Typ PB3. Zertifizierter Atemschutz: Halbmaske mit Filter FFP3 (EN 149).
Der maximale Mitteleaufwand darf 30 ml Redigo M/ha bzw. 175 ml Korit 420 FS/ha nicht überschreiten (entspricht maximal 2 Saatgut-Einheiten pro ha).
Beim Umgang mit gebeiztem Saatgut sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) und Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel zu tragen.
Verschüttetes Saatgut sofort zusammenkehren und entfernen. Behandeltes Saatgut nicht als Lebens- oder Futtermittel verwenden. Säcke und Sackteile fachgerecht entsorgen. Das Mittel ist giftig für Vögel; deshalb dafür sorgen, dass kein Saatgut offen liegen bleibt. Vor dem Ausheben der Schare Dosiereinrichtung rechtzeitig abschalten, um Nachrieseln zu vermeiden. Behandeltes Saatgut und Reste wie Bruchkorn und Stäube, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.
Das behandelte Saatgut einschließlich enthaltener oder beim Sävorgang entstehender Stäube vollständig in den Boden einbringen.
Die Aussaat von behandeltem Saatgut darf nur dann mit einem pneumatischen Gerät, das mit Unterdruck arbeitet, erfolgen, wenn dieses in der "Liste der abdriftmindernden Sägeräte" des Julius Kühn-Instituts aufgeführt ist (einzusehen auf der Homepage des Julius Kühn-Instituts).
Sonstige Detailinformationen zum Umgang mit gebeiztem Saatgut: "Leitfaden für die Praxis zum Umgang mit chemisch behandeltem Z-Saatgut".
Download unter: [\[Redacted\]](#)

Page 9

PMR: 30153202C	Redigo M +	<input type="checkbox"/> Use this PDF only for corrections
Size: 105 x 82 mm	Korit FS 420 +	
Plan: 6810_00	B360	<input checked="" type="checkbox"/> Approved Print-PDF (for server upload)
Date: 12.05.2023	Booklet Label	
Color: Cyan Magenta Yellow Black	typographica ■	
Spot-Color: Overprint (Layout Guide)		